



Per E-Mail

Herr [REDACTED]
j.stohr.2.39brtpepvu@fragdenstaat.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail Anfrage vom
01.01.2020

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
IS / Z 21

+49 228
14-49 00
oder 14-0

Bonn
10.02.2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit E-Mail vom 01. Januar 2020 bitten Sie um Beantwortung von Fragen zum Programm „eCrypt“ der Bundesnetzagentur. Sie bitten um Zusendung der vorhandenen Informationen bzgl. der Punkte „Technische Spezifikation der Verschlüsselungssoftware“, „Sämtliche interne Kommunikation welche die Entwicklung, Auftragsvergabe und Konzeption dieses Programms betreffen“ sowie „Aufschlüsselung der Kosten der Entwicklung des Programms“.

Ihre Anfrage verstehe ich als Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

- I. Ich lehne Ihren Antrag auf Zugang zu vorliegenden Informationen bzgl. „eCrypt“ ab.
- II. Meine Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung

Sie stützen Ihre Anfrage auf § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), § 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und § 1 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG). Nach den von Ihnen genannten Vorschriften besteht kein Anspruch auf die begehrte Auskunft. Die Anwendungsbereiche des Umweltinformationsgesetzes und des Verbraucherinformationsgesetzes sind nicht eröffnet. Bei den von Ihnen begehrten Auskünften handelt es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG und auch nicht um Informationen im Sinne von § 1 VIG.

Dem Informationszugangsbegehren wird auch nach dem IFG nicht stattgegeben, da im IFG vorgesehene Ausschlussstatbestände eingreifen. Einschlägig sind hier § 3 Nr. 1 d) IFG sowie § 3 Nr. 2 IFG, bezogen auf das Informationsbegehren betreffend die technischen Details der Software sowie den zur Entwicklung vorliegenden Schriftverkehr.

Nach § 3 Nr. 1 d) IFG besteht ein Informationszugangsanspruch nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden.

Die Bundesnetzagentur nimmt Aufgaben als Regulierungsbehörde wahr. Die von der Bundesnetzagentur selbst entwickelte Software „eCrypt“ sichert den Transportweg der Datenübermittlung zwischen Regulierungsadressaten und der Bundesnetzagentur ab. Die der Regulierung unterworfenen Unternehmen sind verpflichtet, die über den mittels „eCrypt“ gesicherten Transportweg übermittelten Informationen beizutragen, dies ergibt sich aus verschiedenen Regelungen, insb. dem EEG, dem EnWG sowie der REMIT-Verordnung. Die Bundesnetzagentur ist den Unternehmen gegenüber – wie jede Verwaltungsbehörde! – nach § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz verpflichtet, deren Geheimnisse zu wahren. Dies würde konterkariert, wenn detaillierte Informationen zur Sicherheitsarchitektur, insb. zur Software „eCrypt“, bekannt würden.

Darüber hinaus greift § 3 Nr. 2 IFG ein. Hiernach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Hierunter fällt auch, wenn durch das Bekanntwerden die Funktionsfähigkeit einer staatlichen Einrichtung (hier: der Bundesnetzagentur) gefährdet werden kann. Durch Bekanntwerden von Detailangaben zur selbst entwickelten Software „eCrypt“ besteht die Gefahr, dass verstärkt und gezieltere Angriffe auf die IT-Infrastruktur der Bundesnetzagentur ausgeübt werden könnten, was zu einem Unsicherwerden des mit „eCrypt“ gesicherten Übertragungsweges führen könnte.

Da sich die Spezifikationen der Software „eCrypt“ ebenfalls aus dem Schriftverkehr ergeben, der zwischen den an der Entwicklung beteiligten Personen stattgefunden hat, greift auch für diesen der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 d) IFG bzw. § 3 Nr. 2 IFG.

Bei der Software handelt es sich um eine Eigenentwicklung, somit liegen keine Daten über eine Ausschreibung vor. Informationen über die damals angefallenen tatsächlichen Kosten für die Entwicklung liegen der Bundesnetzagentur nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 51113 Bonn, oder einer anderen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis: Gleichwohl gebe ich auf Ihre Fragen folgende Auskunft:

Das Kryptographie-Programm „eCrypt“ ist eine Individualsoftware der Bundesnetzagentur, die in der aktuellen Version das Microsoft .NET Framework 4.7 nutzt. Ziel des Programms ist sowohl die Prüfung der Identität als auch die Erhöhung der Sicherheit, um z.B. das Mitlesen während der Übertragung durch das Internet zu verhindern. Da sich die Möglichkeiten von Angreifern stetig weiterentwickeln, wird auch das Programm „eCrypt“ stetig gemäß den aktuellen Vorgaben und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) durch Mitarbeiter der Bundesnetzagentur angepasst.

Wie oben ausgeführt macht die Bundesnetzagentur aus Sicherheitsgründen keine weiteren Detailangaben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schnaak